



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.0478.01

JD/P070478
Basel, 4. April 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 3. April 2007

Ratschlag und Entwurf

zu Änderungen des Advokaturgesetzes

(Anpassung des Advokaturgesetzes an die Änderung des Bundesgesetzes
über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2006)

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Begehren	3
3. Anpassungen an das BGFA.....	3
3.1 Substitution (§ 6 Abs. 1 AdvG).....	3
3.2 Berufshaftpflichtversicherung (§ 13 Abs. 1 lit. b AdvG)	3
4. Weitere Änderungen des Advokaturgesetzes.....	4
4.1 Prüfungskostenrückerstattung (§ 8 und 28 AdvG).....	4
4.2 Prüfungsbehörde (§ 9 Abs. 1 AdvG)	5
5. Antrag	5

2. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die hier vorgelegten Änderungen des Advokaturgesetzes zu beschliessen.

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) wurde am 23. Juni 2006 an die Bologna-Reform angepasst. Diese Anpassungen sind im baselstädtischen Advokaturgesetz (AdvG) nachzuvollziehen. Es handelt sich dabei um eine rein technische Umsetzung. Zusätzlich sollen auf Anregung des Appellationsgerichts noch zwei weitere Änderungen im Bereich des Prüfungswesens erfolgen.

3. Anpassungen an das BGFA

3.1 Substitution (§ 6 Abs. 1 AdvG)

Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a. BGFA ist ein juristisches Studium, das mit dem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, abgeschlossen wurde, Voraussetzung für den Erwerb eines Anwaltspatents, das zum Registereintrag berechtigt. Für die Zulassung zum Praktikum genügt der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor.

In § 6 Abs. 1 AdvG (Substitution) sollten deshalb neben dem Lizentiat und dem gleichwertigen ausländischen Hochschuldiplom auch die Studienabschlüsse „Masters“ und „Bachelor“ aufgeführt werden.

Dass mit dem Bachelor lediglich staatliche Praktika sollen absolviert werden können, ist dem BGFA nicht zu entnehmen und wäre wohl auch nicht wünschbar. In den Beratungen im Parlament wurde aber auch festgehalten, dass es den privaten Anbietern von Praktikumsstellen freistehen müsse, wen sie für ein Praktikum annehmen. Damit jedoch die Anwältinnen und Anwälte auch Bachelor-Absolventinnen und Absolventen Praktikumsstellen anbieten, erscheint es unabdingbar, dass diese substitutionsweise eingesetzt werden können. Zudem ist die Absolvierung eines Praktikums vor dem Beginn bzw. Abschluss des Masterstudiums zu Klärung der Fähigkeiten im Hinblick auf den weiteren Ausbildungsweg sinnvoll und lässt sich an dieser Stelle der Ausbildung wohl am besten integrieren.

3.2 Berufshaftpflichtversicherung (§ 13 Abs. 1 lit. b AdvG)

Neu sieht Art. 12 lit. f. BGFA vor, dass die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung der Anwältinnen oder Anwälte mindestens eine Million Franken pro Jahr betragen muss. An deren Stelle können aber auch andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht werden. Gemäss den Ausführungen im Ständerat ist darunter zum Beispiel die Beibringung einer Bankgarantie zu verstehen.

Bezüglich der Versicherungssumme ist keine Anpassung des baselstädtischen Advokaturgesetzes notwendig, da dieses bereits jetzt eine Deckung von einer Million Franken pro Jahr

verlangt. Die Bestimmung von § 13 Abs. 1 lit. b AdvG ist aber durch die Möglichkeit der Erbringung anderer, gleichwertiger Sicherheiten zu ergänzen.

4. Weitere Änderungen des Advokaturgesetzes

4.1 Prüfungskostenrückerstattung (§ 8 und 28 AdvG)

Entsprechend einer Mitteilung der Prüfungskommission an das Appellationsgericht ergaben sich jüngst Unklarheiten bezüglich der gesetzlichen Grundlage von § 14 Abs. 2 des Reglements über das Anwaltsexamen vom 27. Februar 2003 (SG 291.900), wonach jeweils die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückerstattet wird, wenn wegen ungenügender Leistungen im schriftlichen Teil gar keine Zulassung zu den mündlichen Prüfungen erfolgt.

Diese Rückerstattungsregelung ist insofern gerechtfertigt, als bei Wegfall der mündlichen Prüfung der behördliche Aufwand für die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten deutlich geringer ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der Misserfolg erst durch eine ungenügende Bewertung im Rahmen der mündlichen Prüfungen eintritt. In solchen Fällen haben vielmehr die Kandidatinnen und Kandidaten sämtliche mit dem Examen verbundenen Leistungen in Anspruch genommen, mit Ausnahme der Diplomurkunde. Anzumerken wäre zudem, dass darüber hinaus der Aufwand der Prüfungskommission im Vergleich zu den erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten noch grösser ist. Derartige Fälle geben naturgemäß in vermehrtem Umfang zu Diskussionen Anlass, zudem müssen jeweils auch noch Gespräche der Examinatorinnen und Examinatoren mit der betreffenden Kandidatin bzw. dem Kandidaten über die Gründe des Scheiterns geführt werden. Müsste in diesen Fällen künftig mangels gesetzlicher Grundlage ein Anteil der Prüfungsgebühr zurückbezahlt werden, so hätte dies eine entsprechende Erhöhung der Examensgebühr zur Folge, um eine kostendeckende Durchführung der Anwaltsprüfungen zu gewährleisten. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb die erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten den (Mehr-)Aufwand der Kommission für ihre gescheiterten Kolleginnen und Kollegen tragen sollen. Aus diesem Grund beantragt das Appellationsgericht mit Unterstützung der Prüfungskommission, dass die Regelung von § 14 Abs. 2 des Reglements über das Anwaltsexamen, wonach die Hälfte der Gebühr zurückerstattet erhält, wer wegen ungenügender Leistungen bei den schriftlichen Prüfungen nicht zum mündlichen Teil zugelassen wird, ins Advokaturgesetz aufgenommen wird, mit dem Zusatz, dass keine teilweise Rückerstattung der Prüfungsgebühr erhält, wer erst bei den mündlichen Prüfungen scheitert. Auch für die Fälle des Nichtbestehens der Eignungsprüfung und des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten gemäss § 28 AdvG für Anwältinnen und Anwälte aus den Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA für eine ständige Berufsausübung mit Eintragung in das kantonale Anwaltsregister sollte die Rückerstattung eines Teils der Prüfungsgebühr ausgeschlossen werden.

Zur Klarstellung der gesetzlichen Grundlage für die Regelung der Höhe der Prüfungsgebühren für das Anwaltsexamen sowie die Eignungsprüfung und das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten im Prüfungsreglement wird das Advokaturgesetz durch Regelungen ergänzt, die bestimmen, dass die Höhe der Prüfungsgebühren im Prüfungsreglement festgelegt werden.

4.2 Prüfungsbehörde (§ 9 Abs. 1 AdvG)

Im Weiteren regt das Appellationsgericht in Absprache mit der Prüfungskommission eine Ergänzung von § 9 Abs. 1 AdvG (Prüfungsbehörde) an, indem die vom Appellationsgericht und der Justizkommission bezeichneten Mitglieder der Advokaturprüfungskommission auch aus dem Kreis der ehemaligen Präsidentinnen und Präsidenten bzw. ehemaligen Statthalterinnen und Statthalter stammen können und nicht nur, wie bisher, aus dem Kreis der amtierenden.

Es hat sich immer wieder gezeigt, dass es angesichts der mit der Abnahme der Anwaltsprüfungen verbundenen Belastung nicht ganz einfach ist, die aktiven Amtsinhaber für die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission zu gewinnen. Deshalb soll der Kreis auch auf ehemalige Präsidentinnen und Präsidenten bzw. ehemaligen Statthalterinnen und Statthalter ausgeweitet werden.

5. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der Änderung des Advokaturgesetzes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilage
Advokaturgesetz
Synopse

Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 (SG 291.100): Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><i>Substitution</i></p> <p>§ 6. Bewerberinnen und Bewerber, die zu Ausbildungszwecken in einem Anwaltsbüro des Kantons Basel-Stadt oder Basel-Landschaft tätig sind und den Nachweis erbringen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – dass sie ein juristisches Studium absolviert haben, das mit dem Lizentiat oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, – dass sie die persönlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der Voraussetzung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. d (Unabhängigkeit) im Sinne des Anwaltsgesetzes erfüllen und – dass sie das schweizerische Bürgerrecht oder die schweizerische Niederlassung besitzen, <p>ist das Auftreten als berufsmässige Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Stadt gestattet (Substitution).</p> <p>² Diese Substitution ist nach deren Anmeldung beim Appellationsgericht durch eine eingetragene Anwältin bzw. einen eingetragenen Anwalt für zwei Jahre zulässig und kann von der Aufsichtsbehörde in begründeten Fällen auch vor Ablauf dieser Frist entzogen werden.</p> <p>³ Substitutinnen und Substituten haben im Einzelfall eine Substitutionsvollmacht einer oder eines im Anwaltsregister eingetragenen Anwältin oder Anwaltes vorzuweisen, mit welcher diese sich für die Handlungen der Substitutin bzw. des Substituten verantwortlich erklären.</p>	<p><i>Substitution</i></p> <p>§ 6. unverändert</p> <ul style="list-style-type: none"> – dass sie ein juristisches Studium absolviert haben, das mit dem Lizentiat, dem Master oder Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p><i>Die Prüfung</i></p> <p>§ 8. Durch das Anwaltsexamen soll sich die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Anwaltsberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse ausweisen.</p> <p>² Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Sie ist</p>	<p><i>Die Prüfung</i></p> <p>§ 8. unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>praxisbezogen und berücksichtigt das eidgenössische und kantonale Recht.</p> <p>³ Das Appellationsgericht erlässt auf Antrag der Aufsichtsbehörde ein Prüfungsreglement, das im Kantonsblatt zu veröffentlichen ist.</p>	<p>³ Das Appellationsgericht erlässt auf Antrag der Aufsichtsbehörde ein Prüfungsreglement, das im Kantonsblatt zu veröffentlichen ist. Die Höhe der Prüfungsgebühren für das Anwaltsexamen wird im Prüfungsreglement festgelegt.</p> <p>⁴ Wer wegen ungenügender Leistungen im schriftlichen Teil des Anwaltsexamens nicht zu den mündlichen Prüfungen zugelassen wird, erhält die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückerstattet. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfungen erfolgt keine teilweise Rückerstattung der Prüfungsgebühr.</p>
<p><i>Die Prüfungsbehörde</i></p> <p>§ 9. Zur Abnahme des Anwaltsexamens bestellt die Aufsichtsbehörde eine Prüfungskommission, welche aus fünf Mitgliedern besteht, die für sechs Jahre gewählt sind. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; je ein Mitglied das Appellationsgericht als Gesamtbehörde und die Justizkommission aus ihrer Mitte oder aus den Präsidentinnen und Präsidenten, Statthalterinnen und Statthaltern oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte; das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im baselstädtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die erforderlichen Ersatzmitglieder.</p> <p>² Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Zusammensetzung ist zu publizieren.</p> <p>³ Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg endgültig.</p>	<p><i>Die Prüfungsbehörde</i></p> <p>§ 9. Zur Abnahme des Anwaltsexamens bestellt die Aufsichtsbehörde eine Prüfungskommission, welche aus fünf Mitgliedern besteht, die für sechs Jahre gewählt sind. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; je ein Mitglied das Appellationsgericht als Gesamtbehörde und die Justizkommission aus ihrer Mitte oder aus den Präsidentinnen und Präsidenten, Statthalterinnen und Statthaltern oder ehemaligen Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Statthalterinnen und Statthaltern oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte; das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im baselstädtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die erforderlichen Ersatzmitglieder.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

	<p><i>Eintragung</i></p> <p>§ 13. unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>b) das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 1 Million Franken oder anderer gleichwertiger Sicherheiten nachweist,</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p><i>Ständige Berufsausübung mit Eintragung in das kantonale Anwaltsregister</i></p> <p>§ 28. Die Prüfungskommission bestimmt im Einzelfall den Inhalt der Eignungsprüfung und des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten im Sinne des Anwaltsgesetzes. Das Verfahren bestimmt sich nach dem durch das Appellationsgericht auf Antrag der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Prüfungsreglement.</p> <p>² § 20 dieses Gesetzes gilt auch für die Prüfungskommission, wenn die Anwältin oder der Anwalt für das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten Angaben machen muss, die durch das Berufsgeheimnis geschützt sind.</p> <p>³ Anwältinnen und Anwälte, die die Eignungsprüfung bzw. das Gespräch</p>	<p><i>Ständige Berufsausübung mit Eintragung in das kantonale Anwaltsregister</i></p> <p>§ 28. Die Prüfungskommission bestimmt im Einzelfall den Inhalt der Eignungsprüfung und des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten im Sinne des Anwaltsgesetzes. Das Verfahren sowie die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmen sich nach dem durch das Appellationsgericht auf Antrag der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Prüfungsreglement. Eine ganze oder teilweise Rückerstattung der Prüfungsgebühr bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung und des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten ist ausgeschlossen.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

erfolgreich bestanden haben, sind berechtigt, die Titel im Sinne von § 10 dieses Gesetzes zu führen. ⁴ Für die Eintragung in das kantonale Anwaltsregister gilt § 13.	unverändert
--	-------------

Advokaturgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Ainea 1 erhält folgende neue Fassung:

– dass sie ein juristisches Studium absolviert haben, das mit dem Lizentiat, dem Master oder Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat,

§ 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Das Appellationsgericht erlässt auf Antrag der Aufsichtsbehörde ein Prüfungsreglement, das im Kantonsblatt zu veröffentlichen ist. Die Höhe der Prüfungsgebühren für das Anwaltsexamen wird im Prüfungsreglement festgelegt.

§ 8 erhält folgenden neuen Abs. 4:

⁴ Wer wegen ungenügender Leistungen im schriftlichen Teil des Anwaltsexamens nicht zu den mündlichen Prüfungen zugelassen wird, erhält die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückerstattet. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfungen erfolgt keine teilweise Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. Zur Abnahme des Anwaltsexamens bestellt die Aufsichtsbehörde eine Prüfungskommission, welche aus fünf Mitgliedern besteht, die für sechs Jahre gewählt sind. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; je ein Mitglied das Appellationsgericht als Gesamtbehörde und die Justizkommission aus ihrer Mitte oder aus den Präsidentinnen und Präsidenten, Statthalterinnen und Statthaltern oder ehemaligen Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Statthalterinnen und Statthaltern oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte; das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im baselstädtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die erforderlichen Ersatzmitglieder.

§ 13 Abs. 1 lit. b) erhält folgende neue Fassung:

b) das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 1 Million Franken oder anderer gleichwertiger Sicherheiten nachweist,

§ 28 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 28. Die Prüfungskommission bestimmt im Einzelfall den Inhalt der Eignungsprüfung und des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten im Sinne des Anwaltsgesetzes. Das Verfahren sowie die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmen sich nach dem durch das Appellationsgericht auf Antrag der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Prüfungsreglement. Eine ganze oder teilweise Rückerstattung der Prüfungsgebühr bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung und des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten ist ausgeschlossen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.